



**LEITLINIEN ZUR
LEHRVERPFLICHTUNGS-
ERMÄSSIGUNG
AN DER
HOCHSCHULE DÜSSELDORF**

IMPRESSUM

Herausgeber

Hochschule Düsseldorf
Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
Loretta Salvagno
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Redaktion und Ansprechpartner/in

Dezernat Finanzen, Planung & Einkauf
Team Budgetierung & Controlling
Nicole Griebner
nicole.griebner@hs-duesseldorf.de
+49 211 4351-8196

Stand:

März 2020
(redaktionelle Überarbeitung des Stands Juni 2013)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	4
2	GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN	5
2.1	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Studienangelegenheiten	5
2.2	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Weiterbildung	6
2.3	Lehrverpflichtungsermächtigungen für wissenschaftsbezogene Aufgaben	7
2.4	Lehraufträge aus Drittmitteln zur Entlastung von Forscherinnen und Forschern	9
3	NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE ERMÄSSIGUNGSTATBESTÄNDE	10
4	LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNG GEWÄHRT FÜR DIE DAUER DER AMTSAUSÜBUNG	11
4.1	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen	11
4.1.1	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen für die Ausübung von Ämtern	11
4.1.2	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen aufgrund von Schwerbehinderung	12
4.2	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Funktionen	13
4.3	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Beauftragte des Präsidiums	13
4.4	Finanzausgleich für Lehrverpflichtungsermächtigung	13
5	VERANTWORTLICHE UND ANSPRECHPARTNER	14
5.1	Verantwortliche	14
5.2	Beratung und Information	14
	ANLAGE	15

1 EINFÜHRUNG

Die Rechtsgrundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist § 5 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (LVV) vom 24.06.2009 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. § 5 der LVV ist als Anlage beigefügt.

Nach § 5 LVV kann die HSD das Deputat einer bzw. eines Lehrenden ermäßigen, wenn einer der in § 5 Abs. 1 bis 4 LVV aufgeführten Tatbestände vorliegt. Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt (§ 5 Abs. 5 LVV).

Grundsätzlich sind Lehrverpflichtungsermäßigungen restriktiv zu handhaben. Hintergrund ist u.a., dass die Lehrverpflichtungsermäßigungen für die Kapazitätsberechnung der Hochschule von Bedeutung sind und diese damit Einfluss auf die jährlich festgelegten Aufnahmekapazitäten haben. In Studiengängen, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, muss jede Kapazitätsermittlung und somit maßgeblich auch die Lehrverpflichtungsermäßigung konkret und nachvollziehbar berechnet und begründet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Kapazitätsberechnung einer möglichen Kapazitätsklage nicht standhält und zusätzliche Studierende aufgenommen werden müssen.

Höchstgrenzen

Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) jährlich nachzuweisen, dass insgesamt nicht mehr als 4 % des gesamten Deputats der hauptberuflichen Lehrpersonen ermäßigt werden. Dabei werden die obligatorischen Lehrverpflichtungsermäßigungen nach § 5 Abs. 1 und 4 LVV (z.B. für die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Dekanin bzw. des Dekans oder wegen einer Schwerbehinderung) nicht auf diese Grenze angerechnet. Relevant sind hierbei allein die genehmigungspflichtigen Lehrverpflichtungsermäßigungen nach § 5 Abs. 2 LVV (z.B. für Studienangelegenheiten, Weiterbildung und wissenschaftsbezogene Aufgaben).

Daraus haben sich für die Gewährung von Lehrdeputatsermäßigungen an der HSD die folgenden durch das Präsidium anhand der LVV ausgerichteten Leitsätze ergeben:

- Die Fachbereiche können in der **Regel im Umfang von 2 % über die Lehrverpflichtungsermäßigungen für Funktionen und Studienangelegenheiten** entscheiden.
- Für die Leitung von Studiengängen können in der Regel **maximal 4 SWS Lehrverpflichtungsermäßigung pro Fachbereich** erteilt werden.
- Für den Bereich der Weiterbildung können maximal **2 SWS Lehrverpflichtungsermäßigung pro Fachbereich** erteilt werden.
- Die maximale Lehrverpflichtungsermäßigung für Forschungstätigkeiten **pro Person und Studienjahr beträgt insgesamt 4 SWS**.

2 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN

§ 5 Abs. 2 LVV ermächtigt die Hochschule, für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben, für wissenschaftsbezogene Aufgaben sowie für Aufgaben im Interesse der Hochschule eine Lehrverpflichtungsermächtigung auszusprechen.

Hierfür ist durch die Professorin bzw. den Professor **jährlich ein Antrag** auf dem Dienstweg zu stellen. Die begehrte Lehrverpflichtungsermächtigung bezieht sich dabei immer auf **das kommende Studienjahr (WS+SS)**.

Wichtig: Die Anträge sind über die Dekanin bzw. den Dekan bis zum 15.5. eines Jahres beim Dezernat Finanzen, Planung & Einkauf, Team Budgetierung & Controlling einzureichen. Für die Beantragung ist **das im Intranet hinterlegte Formular** zu verwenden (http://intern.fh-duesseldorf.de/e-formulare/Formulare_HSD/Formular_LVV.pdf).

Die Dekanin bzw. der Dekan muss die Anträge befürworten bzw. im Falle einer Ablehnung diese begründen.

Die Dekanin bzw. der Dekan erhält als Entscheidungsunterstützung, vor allem zur Beurteilung der 4 % - Grenze, jährlich eine Übersicht, welche laufenden Lehrverpflichtungsermächtigungen bestehen und welche im laufenden Studienjahr zusätzlich genehmigt wurden.

Die Erteilung der Bescheide erfolgt im Regelfall spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Antragsfrist, damit die Entscheidungen in die Semesterplanungen der Fachbereiche einfließen können.

Die nachfolgenden Punkte erläutern die Kriterien und rechtlichen Tatbestände, die der Entscheidung über den jeweiligen Antrag zugrunde liegen.

2.1 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN

Grundsätzlich besteht für jede Lehrende bzw. jeden Lehrenden die Verpflichtung, Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule wahrzunehmen. Für folgende Aufgaben können je nach Art und Umfang der Wahrnehmung Lehrverpflichtungsermächtigungen erteilt werden, da diese einen besonderen Aufwand darstellen und somit über die regelmäßig zu erfüllenden Dienstaufgaben hinausgehen:

TÄTIGKEIT	ERMÄSSIGUNG IN SWS
Studienangelegenheiten	2
Internationalisierungsbeauftragte/r	2
Studiengangsleitung	4

Leitsatz: Die Fachbereiche können in der Regel im Umfang von **2 % des Lehrdeputats über die Lehrverpflichtungsermächtigungen für Funktionen und Studienangelegenheiten** entscheiden.

Studienangelegenheiten

Zu Studienangelegenheiten zählen insbesondere die Stundenplanerstellung und -koordination sowie die Weiterentwicklung von Studiengängen.

Ausschließlich Fachbereiche, die kein Dekanat haben, können LehrverpflichtungsermäÙigungen für die Wahrnehmung von Studienangelegenheiten beantragen. In den Fachbereichen, die ein Dekanat haben, übernimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gem. § 27 Abs. 6 S. 5 HG diese Aufgaben.

Studiengangsleitung

Für die Leitung von Studiengängen können in der Regel 4 SWS pro Fachbereich erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen, d.h. bei einer hohen Studierendenzahl, können bis zu 6 SWS ermäÙigt werden.

2.2 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄÙIGUNGEN FÜR WEITERBILDUNG

Gemäß § 3 Abs. 2 HG ist die wissenschaftliche Weiterbildung gesetzlicher Auftrag der Hochschule. Grundsätzlich ist daher jede bzw. jeder Lehrende verpflichtet, an Weiterbildungsaktivitäten teilzunehmen. Die Wahrnehmung folgender Aufgaben kann je nach Art und Umfang eine LehrverpflichtungsermäÙigung begründen.

TÄTIGKEIT	ERMÄÙIGUNG IN SWS
Neukonzeption von Weiterbildungsformaten und -programmen (z.B. weiterbildender Masterstudiengang, Zertifikatslehrgang, etc.)	bis zu 2
Durchführung von mindestens einer Weiterbildungsveranstaltung pro Semester	
Aufbau und Leitung von fachbereichsbezogenen Arbeitsgruppen / Arbeitsstellen	
Weiterbildungsbeauftragte/r des Fachbereichs	

Leitsatz: Für den Bereich der Weiterbildung können **maximal 2 SWS LehrverpflichtungsermäÙigung pro Fachbereich** erteilt werden.

Weiterbildungsaktivitäten (z.B. Lehrtätigkeit), die im Rahmen eines Nebenamtes (genehmigte Nebentätigkeit) durchgeführt werden, begründen keine LehrverpflichtungsermäÙigung.

2.3 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR WISSENSCHAFTSBEZOGENE AUFGABEN

Grundsätzlich werden bei der Ermächtigung der Lehrverpflichtung vorrangig Vorhaben berücksichtigt,

- die im Rahmen von interdisziplinären Instituten oder Kompetenzplattformen der HSD durchgeführt werden,
- die im Zusammenhang mit den von den Fachbereichen definierten Forschungsschwerpunkten stehen und sich einer entsprechenden Forschungsstrategie des Fachbereichs oder der HSD zuordnen lassen,
- die einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung der Infrastruktur der Hochschule durch Einwerbung von Drittmitteln leisten,
- die dazu beitragen, die HSD nachhaltig als überregionalen Forschungs- und Wissenschaftsstandort zu etablieren.

Für Forschungstätigkeiten werden nachstehend aufgeführte Lehrverpflichtungsermächtigungen vergeben.

FORSCHUNGSTÄTIGKEIT	ERMÄSSIGUNG IN SWS
Leitung interdisziplinärer Institute der HSD, Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und Kooperationsplattformen	
1-2 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter/innen	1
3-5 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter/innen	2
6-10 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter/innen	3
> 10 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter/innen	4
Leitung anerkannter Forschungsschwerpunkte (FSP) oder fachbereichsinterner Institute der HSD	
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* des FSP > 50.000 €	1
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* des FSP > 100.000 €	2
Drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte	
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 50.000 €	1
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 100.000 €	2
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 150.000 €	3
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 200.000 €	4
Besondere Forschungsprojekte	
Projekte mit nachhaltiger Wirkung für die HSD als Forschungsstandort	bis zu 2

FORSCHUNGSTÄTIGKEIT	ERMÄSSIGUNG IN SWS
EU-Forschungsprojekte	bis zu 2
Durchführung von Fachtagungen und Symposien	
Aufwändige Mitarbeit in externen Gremien zur Förderung der Drittmittelaktivitäten (umfangreiche Gutachten, Mitarbeit zur Erstellung von Förderprogrammen)	1
Organisation wissenschaftlicher Fachtagungen mit nationaler/internationaler Bedeutung (> 100 Teilnehmer/innen)	bis zu 2
Organisation künstlerischer Ausstellungen oder Messeauftritte mit nationaler/internationaler Bedeutung (> 100 Teilnehmer/innen)	bis zu 2

* Die angegebenen jährlichen Projektvolumina beziehen sich auf die durchschnittlichen jährlichen Projekteinnahmen der letzten beiden Jahre.

Leitsatz: Die maximale Lehrverpflichtungsermäßigung für Forschungstätigkeiten **pro Person und Studienjahr beträgt insgesamt 4 SWS.**

Regelungen für Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und Kompetenzplattformen

Lehrverpflichtungsermäßigungen werden insbesondere für den Aufbau und die Leitung von hochschulübergreifenden besonderen Forschungsschwerpunkten (u.a. Kompetenzplattformen, Sonderforschungsbereiche) genehmigt.

Regelungen für interdisziplinäre Institute

Gemeint sind der Aufbau und die Leitung von hochschulinternen, aber fachbereichsübergreifenden Forschungsinstituten oder -schwerpunkten. Eine Mitarbeit von mindestens 3 hochschulinternen Professuren wird zur Anerkennung der Leitungsfunktion vorausgesetzt.

Regelungen für Forschungsschwerpunkte (FSP) und fachbereichsinterne Institute

Gemeint sind der Aufbau und die Leitung von fachbereichsinternen Forschungsinstituten oder -schwerpunkten. Neben der Drittmittelaktivität wird die Mitarbeit von mindestens 3 hochschulinternen Professuren zur Anerkennung der Leitungsfunktion vorausgesetzt.

Drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte

Die Durchführung von öffentlich geförderten Forschungsprojekten (Bundesprogramme, Landesprogramme, Stiftungen, etc.) sowie Transferprojekte mit Unternehmen erfordern einen erhöhten Zeitaufwand und sollen durch entsprechende Deputatsermäßigungen gefördert werden. Die angegebenen jährlichen Projektvolumina beziehen sich auf die durchschnittlichen jährlichen Projekteinnahmen der letzten beiden Jahre.

Besondere Forschungsprojekte

Für die Beantragung und Durchführung von Projekten mit nachhaltiger Wirkung für die HSD als Standort werden unabhängig von der Höhe der beantragten Fördersumme bis zu 2 SWS gewährt. Damit sollen insbesondere Projekte mit einem kleinen Fördervolumen, die einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der HSD als Forschungs- und Wissenschaftsstandort leisten, berücksichtigt werden.

Für die Beantragung und Durchführung von EU-Forschungsprojekten werden zusätzlich unabhängig von der Höhe der beantragten Fördersumme bis zu 2 SWS gewährt, um dem erheblichen Mehraufwand Rechnung zu tragen.

Dabei werden 1 SWS für die Beantragung und Teilnahme als Partner eines EU-Forschungsprojektes und 2 SWS für die Beantragung und Teilnahme als Koordinator eines EU-Forschungsprojektes gewährt.

Fachtagungen & Symposien

Gemeint sind Fachtagungen und Symposien, die im Namen der HSD organisiert und durchgeführt werden.

2.4 LEHRAUFTRÄGE AUS DRITTMITTELN ZUR ENTLASTUNG VON FORSCHERINNEN UND FORSCHERN

Aufgrund der Vorgabe des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, hochschulweit nicht mehr als 4 % des Lehrdeputats der hauptberuflich Lehrenden ermäßigen zu dürfen, ergibt sich die im vorliegenden Leitfaden festgeschriebene Deckelung der Lehrverpflichtungsermäßigung in Höhe von 4 SWS für Forschungsaktivitäten. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass bis zu 4 SWS des Lehrdeputats aktiv forschender Professorinnen und Professoren durch Lehraufträge ersetzt werden können, sofern diese über die eingeworbenen Drittmittel gegenfinanziert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine kapazitätswirksame Lehrverpflichtungsermäßigung handelt, sondern lediglich die Möglichkeit geboten wird, dass Lehrdeputat bis zu einer Höhe von 4 SWS durch Lehraufträge zu ersetzen.

Anträge auf Einstellung von Lehrbeauftragten sind über das Dekanat an das Personaldezernat, Team Personalservice für Lehrende und Hilfskräfte, einzureichen.

Informationen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie das Antragsformular auf Erteilung eines Lehrauftrages sind im Intranet unter folgendem Link hinterlegt:

http://intern.fh-duesseldorf.de/e_formulare/Formulare_HSD/FormularLehrauftragserteilungAntragfinal.pdf

Eine entsprechende Auswahloption zur Beantragung von Lehraufträgen aus Drittmitteln ist im Formular ausgewiesen.

3 NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE ERMÄSSIGUNGSTATBESTÄNDE

Die im Folgenden aufgeführten Tatbestände sind vom Ministerium aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen von Kapazitätsklagen als Negativtatbestände für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zusammengefasst worden:

NEGATIVKATALOG

Abteilungssprecher/in

Akkreditierungsaufgaben

ALUMNI-Beauftragte/r

Ausstellungsbeauftragte/r

Berufungskommissionsbeteiligung

Bibliothekskommission / Bibliotheksbetreuung

ECTS-Beauftragte/r

freiwillig übernommene Tätigkeiten

Haushaltsangelegenheiten

Kapazitätsbeauftragte/r

Mitwirkung an Studienreform

Prüfung und Entscheidung von Anträgen auf Hochschulwechsel

Prüfungsplanung

Senatsmitgliedschaft/-vorsitz

Sprechstunden und Fachstudienberatung

Tätigkeiten in kommunalen Körperschaften

Tutorenbetreuung

Vertrauensdozent/in

Vorsitz oder Mitgliedschaft in Senatskommission

Vorstandsvorsitzende/r eines Fördervereins

4 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNG GEWÄHRT FÜR DIE DAUER DER AMTSAUSÜBUNG

4.1 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN

Die Lehrverpflichtungsermächtigungen für Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber gemäß Ziffer 4.1.1. und Schwerbehinderte gemäß Ziffer 4.1.2. werden formlos per E-Mail beim Dezernat Finanzen, Planung & Einkauf, Team Budgetierung & Controlling beantragt. Sie werden mit **Übernahme des Amtes bzw. mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises einmalig erteilt** und dauern bis zum Ausscheiden aus dem Amt bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises fort. Verlängerungen der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises sind anzuzeigen.

4.1.1 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON ÄMTERN

Nach § 5 Abs. 1 LVV werden für die Amtsinhaberinnen bzw. die Amtsinhaber folgender Ämter Lehrverpflichtungsermächtigungen gewährt:

BEZEICHNUNG DES AMTES	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN %	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN SWS
Präsident/in	100 %	18
hauptberufliche/r Vizepräsident/in	100 %	18
nicht hauptberufliche/r Vizepräsident/in	75 %	13,5
Dekan/in	75 %	13,5

Sonderregelung für die/den nicht hauptberufliche/n Vizepräsident/in

In begründeten Fällen, d.h. bei überdurchschnittlichem Arbeitsumfang ist eine Erhöhung der Lehrverpflichtungsermächtigung von 75 % auf 100 % zulässig. Dafür ist ein gesonderter Antrag mit der genauen Benennung der Aufgaben und deren Umfang einzureichen. Über die Höhe der Ermächtigung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Sonderregelung Dekane/Dekanate

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem Dekanat, eine Erhöhung der Lehrverpflichtungsermächtigung von 75 % auf 100 % zu gewähren. Die Ermächtigung kann in diesem Falle auf die Mitglieder des Dekanats aufgeteilt werden. Der Anspruch auf anderweitige Ermächtigungen bleibt hiervon unberührt.

In Fachbereichen, die ein Dekanat haben, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gem. § 27 Abs. 6 S. 5 HG für die Wahrnehmung der Studienangelegenheiten zuständig. Hierfür kann keine weitere Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt werden.

Für die Erhöhung der Lehrverpflichtungsermäßigung der Dekane/Dekanate von 75 % auf 100 % bedarf es eines einmaligen gesonderten Antrags, dem eine Begründung sowie die Darlegung der genauen Aufteilung der Ermäßigung auf die einzelnen Personen des Dekanats beizufügen ist. Die Entscheidung über diesen Antrag gilt für die Dauer der Amtszeit.

Gleichstellungsbeauftragte

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gibt es keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach LVV. Alle Regelungen zur Freistellung während der Amtszeit regelt das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in § 16.

4.1.2 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN AUFGRUND VON SCHWERBEHINDERUNG

Nach § 5 Abs. 4 LVV erhalten Lehrende mit Schwerbehinderung eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Die Höhe der Lehrverpflichtungsermäßigung richtet sich nach dem Grad der Schwerbehinderung.

GRAD DER SCHWERBEHINDERUNG	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN %	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN SWS (am Beispiel Lehrdeputat 18 SWS)
ab 50 % Schwerbehinderung	12 %	2
ab 70 % Schwerbehinderung	18 %	3
ab 90 % Schwerbehinderung	25 %	4,5

4.2 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR FUNKTIONEN

Die Übernahme folgender Funktionen begründet eine Lehrverpflichtungsermächtigung:

BEZEICHNUNG DER FUNKTION	ERMÄSSIGUNG IN SWS
Prüfungsausschussvorsitz	
in einem Fachbereich mit weniger als 600 Studierenden in Regelstudienzeit	3
in einem Fachbereich mit mehr als 600 Studierenden in Regelstudienzeit	4
stellvertretender Prüfungsausschussvorsitz	
in einem Fachbereich mit weniger als 600 Studierenden in Regelstudienzeit	2
in einem Fachbereich mit mehr als 600 Studierenden in Regelstudienzeit	3

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere in Fachbereichen, die interdisziplinäre Studiengänge führen, die Ermächtigung für die Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden auf mehrere Personen aufzuteilen.

Für die Inanspruchnahme einer durch Funktionsübernahme begründeten Lehrverpflichtungsermächtigung ist **keine jährliche Beantragung** erforderlich. Sie wird, wenn gewünscht (**auf Antrag**), bei Übernahme der Funktion einmalig für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erteilt.

4.3 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR BEAUFTRAGTE DES PRÄSIDIUMS

Für Aufgaben, die Lehrende als Beauftragte des Präsidiums wahrnehmen, können Lehrverpflichtungsermächtigungen erteilt werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben über die Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung hinausgeht. Die Entscheidung wird in Absprache mit der oder dem Beauftragten durch das Präsidium getroffen. Für die Inanspruchnahme einer Lehrverpflichtungsermächtigung ist **keine jährliche Beantragung** erforderlich. Sie wird, wenn gewünscht (**auf Antrag**), bei Übernahme der Funktion einmalig für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erteilt.

4.4 FINANZAUSGLEICH FÜR LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNG

Für Lehrverpflichtungsermächtigungen, die nicht von den Fachbereichen zu vertreten sind, insbesondere für Schwerbehinderungen und Beauftragungen durch das Präsidium, erhalten die Fachbereiche ab einer Stundenzahl von 7 SWS im Studienjahr automatisch einen finanziellen Ausgleich. Detailliertere Informationen hierzu finden Sie in dem Leitfaden zur Personalbudgetierung des Dezernats Finanzen, Planung & Einkauf.

5 VERANTWORTLICHE UND ANSPRECHPARTNER/INNEN

5.1 VERANTWORTLICHE

Die Entscheidung über die Anträge sowie Information und Beratung zur Lehrverpflichtungsermächtigung wurden dem Ressort der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung zugewiesen. Die Aufgabe wird vom Team Budgetierung & Controlling wahrgenommen.

Über Lehrverpflichtungsermächtigungen für den Bereich der Weiterbildung entscheidet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Alumni-Management und wissenschaftliche Weiterbildung.

Über die Lehrverpflichtungsermächtigungen für wissenschaftsbezogene Aufgaben entscheidet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Transfer.

Grundsatzangelegenheiten und strittige Fälle werden im Präsidium beschlossen. Im Falle von Streitigkeiten liegt die Entscheidung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

5.2 BERATUNG UND INFORMATION

Informationen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren erteilt

Nicole Griebner – Team Budgetierung & Controlling

Telefon: +49 211 4351-8196

Email: nicole.griebner@hs-duesseldorf.de

ANLAGE

Auszug aus der Lehrverpflichtungsverordnung

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.
- (2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.
- (4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden:
 - bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,
 - bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder
 - bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.
- (5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.